

**Persistenter Identifier:** 1559649927591\_A1918

**Titel:** Verfassung der C. Bach-Stiftung der Technischen Hochschule Stuttgart

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1918

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591\\_A1918/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1918/1/)

  

**Abschnitt:** Verwaltung

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591\\_A1918/6/LOG\\_0009/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1918/6/LOG_0009/)

anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmen-  
gleichheit hat er den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen wird von dem mit der Ver-  
mögensverwaltung betrauten Beamten der Technischen Hoch-  
schule (vergl. § 5) eine fortlaufende Niederschrift geführt,  
die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des  
Stiftungsrates aus der Mitte der Stifter und dem Beamten zu  
unterzeichnen ist.

Schriftliche Abstimmungen im Stiftungsrat sind nur über  
Anträge und Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit —  
über Geldbewilligungen in der Regel nicht und ausnahms-  
weise nur dann, wenn es sich um kleine Beträge handelt —  
zulässig.

Unterschriften im Namen der Stiftung sind von dem Vor-  
sitzenden oder seinem Stellvertreter in folgender Form zu  
vollziehen :

C. Bach-Stiftung  
an der Technischen Hochschule Stuttgart.  
Der Stiftungsrat.  
(Unterschrift).

## § 5.

### Verwaltung.

Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und vertritt sie  
nach außen. Die Führung der Geschäfte der Stiftung erfolgt  
durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung  
und der Bestimmungen, die für die Stellung von Anträgen  
auf Bewilligung von Mitteln aus der Stiftung gelten. Ge-  
schäftsordnung und diese Bestimmungen sind vom Stiftungs-  
rat aufzustellen. Änderungen an ihnen sollen nur dann vor-  
genommen werden, wenn sie dringend geboten erscheinen  
und vom Stiftungsrat bei Anwesenheit von mindestens 8 Mit-  
gliedern mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Die Vermögensverwaltung besorgt nach den Weisungen  
des Stiftungsrates ein Beamter der Technischen Hochschule.

Die Bestellung des Beamten (Rechners) und dessen auf  
Grund der tatsächlichen Bemühungen festzusetzende Belohnung  
ist dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens anzu-  
zeigen. Der Rechner ist verpflichtet, jeweils bis 1. Mai Rech-

nung abzulegen. Zwei Mitglieder des Stiftungsrates prüfen die Rechnung und nehmen den Sturz der Kasse und der Wertpapiere vor.

Die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung des Rechners erfolgt durch den Stiftungsrat. Nach Erledigung der Rechnung ist diese dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Einsichtnahme vorzulegen.

Es ist Pflicht des Stiftungsrates, darüber zu wachen, daß die Stiftungsmittel nur im Sinne der Stiftung verwendet werden, und darauf zu sehen, daß auf die Mittel der Stiftung nicht Leistungen abgewälzt werden, die andern Stellen obliegen.

#### § 6.

##### **Versammlung der Stifter.**

Alle fünf Jahre findet eine Versammlung der Stifter statt, der die Wahl der fünf Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Stifter obliegt.

Die Stifterversammlung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen, sie wählt sich ihren Vorsitzenden, sowie Schriftführer und ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

#### § 7.

##### **Änderungen der Verfassung.**

Änderungen der Verfassung sind nur dann zulässig, wenn sie als notwendig oder als dringend geboten erscheinen und vom Stiftungsrat bei Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern einstimmig beschlossen werden.

Der Antrag auf Abänderungen nebst Begründung ist den einzelnen Mitgliedern des Stiftungsrates mindestens 4 Wochen vor Beschlußfassung zu übersenden.

Die im letzten Absatz von § 3 getroffene Bestimmung, betreffend die Erhaltung des Stiftungskapitals, darf nicht geändert werden.

Die beantragten Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stifterversammlung, des Akademischen Senats der Technischen Hochschule und der Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.